

- zur Verwendung der Vergütung der Strafgefangenen;
- über die persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen (vgl. §§ 29 Abs. 1; 30 Abs. 1 und 35 Abs. 1 der 1. DB zum StVG);
- zur Anerkennung durch Gewährung von Vergünstigungen (vgl. § 37 Abs. 2 der 1. DB zum StVG),
- zur Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug (vgl. § 38 Abs. 1 der 1. DB zum StVG),
- hinsichtlich der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 40 der 1. DB zum StVG).

8 13

Die Freiheitsstrafe ist im allgemeinen Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen Verbrechens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist.
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug festgelegt hat.

§ 14

Die Freiheitsstrafe ist im erleichterten Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat.